

Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Herausgeber: Evangelisches Konsistorium Koblenz — Erscheint in der Regel zweimal im Monat — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten — Preis vierteljährlich 2.— RM — Druck des Evangelischen Stiffts „St. Martin“ in Koblenz.

Nr. 31

Ausgegeben Koblenz, den 30. September

1933

Inhalt: 1. Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken. (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen.) 2. Gruß beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes. 3. Wiedereintritt von Ausgetretenen in die evangelische Kirche. 4. Zustellungen an Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. 5. Theologische Prüfungen. 6. Volksmissionarische Jugendwoche. 7. Eingefandte beachtenswerte Schriften. 8. Personal- und sonstige Nachrichten.

1. Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken. (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen.)

Runderlaß

des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 24. August 1933, betreffend Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen)

(I C 1500/14. 8.).

1. Aushänge der NSDAP. und ihrer parteiamtlichen Unterorganisationen (z. B. Fachschaften, NSBO., NS-Juristenbund, NS-Lehrerbund, SA. usw.) in den Diensträumen an den für Aushänge bestimmten Plätzen sind zugelassen, soweit nicht etwa im Einzelfall ihr Inhalt den Staatsinteressen zuwiderläuft (z. B. durch Kritik gegenüber einer Behörde oder einzelnen Beamten);
2. Gleiches gilt für Werbeaushänge der parteiamtlichen Zeitungen und Zeitschriften der NSDAP.;
3. Aushänge von Organisationen, die nicht der NSDAP. parteiamtlich zugehören (z. B. Beamtenverbände, Arbeitnehmervereinigungen), sind nur dann zugelassen, wenn die schriftliche Befürwortung der örtlichen politischen Leitung der NSDAP. oder ihrer zuständigen Unterorganisation (z. B. Fachschaft, NSBO.) beigebracht wird.
4. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ersucht, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

An

die nachgeordneten Behörden aller Zweige der Preussischen Staatsverwaltung.

1. 3413. Koblenz, den 22. September 1933.

Vorstehenden aus Nr. 31 des Preussischen Befoldungsblatts — Ausgabe A — vom 28. August 1933, Seite 191, abgedruckten Runderlaß machen wir auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats den Herren Superintendenten und den Presbyterien zur Nachachtung bekannt. Auf die in der vorgenannten Nummer des Preussischen Befoldungsblatts S. 192 unter dem Titel „Grundsätze der heutigen Staatspolitik“ erschienenen Sonderausgaben weisen wir besonders hin.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz

2. Gruß beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes.

Der Herr Reichsminister des Innern führt in einem Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister folgendes aus:

„Es ist allgemein Übung geworden, beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst Wessel-Liedes (1. Strophe und Wiederholung der 1. Strophe am Schluß) den Hitlergruß zu erweisen ohne Rücksicht darauf, ob der Grüßende Mitglied der NSDAP. ist oder nicht. Wer nicht in den Verdacht kommen will, sich bewußt ablehnend zu verhalten, wird daher den Hitlergruß erweisen.“

Nach Niederkämpfung des Parteienstaates ist der Hitlergruß zum Deutschen Gruß geworden.“

1. 3414. Koblenz, den 22. September 1933.

„Auf Veranlassung des Evang. Oberkirchenrates machen wir dies den Herren Superintendenten und den Presbyterien zur Nachachtung bekannt.“

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

3. Wiedereintritt von Ausgetretenen in die evangelische Kirche.

1. 3411. Koblenz, den 22. September 1933.

In Abänderung unserer allgemeinen Verfügung vom 17. September 1932, Kirchliches Amtsblatt